

Landkreis Grafschaft Bentheim

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Neu-/Ausbau des Radweges im Zuge des PCK/K19
zwischen Emlichheim und Georgsdorf**

Vorhabenträgerin:

Landkreis Grafschaft Bentheim
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Grafschaft Bentheim
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

erstellt:
Nordhorn, 23.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	4
A.1. Feststellender Teil.....	4
A. 1.1. Feststellung des Planes	4
A.1.2. Planunterlagen.....	4
A.1.3. Planänderungen und -ergänzungen	5
A.1.4. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
A.2. Nebenbestimmungen, Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte, pp.	5
A.2.1. Unterrichtung von Beteiligten, Abstimmungen.....	5
A.2.2. Naturschutzrechtliche Bedingungen, Auflagen und Hinweise.....	6
A.2.3. Bodenrechtliche Belange	7
A.2.4 Wasserrechtliche Auflagen und Hinweise	7
A.2.5. Verkehrsrechtliche Belange, Widmung.....	14
A.2.6. Sicherung von Kulturdenkmalen.....	14
A.2.7. Vorbehalt	14
A.2.8. Entscheidungen über Einwendungen.....	15
A.3. Nachrichtlicher Teil.....	15
A.3.1. Allgemein	15
A.3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	15
B. Sachverhalt	16
B.1. Beschreibung des Vorhabens	16
B.2. Verfahrensablauf.....	16
B.2.1. Antrag	16
B.2.2. Zeitliche Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	17
C. Entscheidungsgründe	17
C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
C.1.1. Erfordernis des Planfeststellungsverfahrens	17
C.1.2. Zuständigkeiten	18
C.2. Notwendigkeit der Baumaßnahme	18
C.2.1. Planrechtfertigung, verkehrliche Ziele, Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme.....	18
C.2.2. Ausbaustandard.....	18
C.3. Vereinbarkeit mit anderen Belangen	19
C.3.1. Belange des Naturschutzes	19

C.3.2. Belange der Wasserwirtschaft	19
C.3.3. Flächenbedarf.....	19
D. Stellungnahmen zum Vorhaben.....	20
D.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	20
D.1.1. Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	20
D.1.2. Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V.	20
D.1.3. Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.....	20
D.1.4. Stellungnahme der NLStBV	20
D.1.5. Stellungnahme der Abteilung Straßenverkehr.....	20
D.1.6. Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	21
D.1.7. Stellungnahme der UNB	21
D.1.8. Stellungnahme der NLWKN.....	21
D.1.9. Stellungnahme der Handwerkskammer	21
D.1.10. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde.....	21
D.1.11. Stellungnahme des LBEG.....	22
D.1.12. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	22
D.1.13. Stellungnahme der Abteilung Wasser und Boden	22
D.2. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	22
D.2.1. Stellungnahme des BUND und der NABU	22
D.2.2. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten.....	23
D.3. Stellungnahmen der Versorgungsträgern.....	23
D.3.1. Stellungnahme der Nowega GmbH.....	23
D.3.2. Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	23
D.3.3. Stellungnahme der PLEdoc GmbH	24
D.3.4. Stellungnahme der Neptune Energy Holding Germany GmbH.....	24
D.3.5. Stellungnahme der EWE Netz GmbH	24
D.3.6. Stellungnahme der Ericsson GmbH	24
D.3.7. Stellungnahme des WAZ	24
D.3.8. Stellungnahme der Evonik Operations GmbH.....	24
D.3.9. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	24
D.3.10. Stellungnahme der Westnetz GmbH.....	25
D.3.11. Stellungnahme der Thyssengas GmbH.....	25

D.3.12. Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	25
D.3.13. Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH.....	25
D.3.14. Stellungnahme der Stadtwerke Neuenhaus	25
D.3.15. Stellungnahme der Wintershall Dea Deutschland GmbH	25
D.3.16. Stellungnahme der Westnetz GmbH.....	26
D.4. Einwendungen privater Betroffener	26
D.4.1. Einwender Nr. 1	26
D.4.2. Einwender Nr. 2	26
D.4.3. Einwender Nr. 3	26
D.4.4. Einwender Nr. 4	26
E. Gesamtheitliche Abwägung	27
F. Rechtsbehelfsbelehrung.....	27
Anlage 1 - Hinweise.....	28
1.1. Hinweis zur Auslegung des Planes.....	28
1.2. Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.....	28
1.3. Hinweis zu verwendeten Abkürzungen	28
Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis	28

Planfeststellungsbeschluss

für den Neu-/Ausbau des Radweges im Zuge des PCK/K19 zwischen Emlichheim und Georgsdorf

A. Tenor

A.1. Feststellender Teil

A. 1.1. Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird gemäß § 38 NStrG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Abschnitt A.1.2. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

A.1.2. Planunterlagen

A.1.2.1. Auflistung der festgestellten Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht		S. 1-49
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	Bl. 1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	Bl. 1-3
5	Lageplan	1 : 500	Bl. 1-32
6	Höhenplan	1 : 500/50	Bl. 1-37
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen		In Unterlage 5
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen 9.1 Maßnahmenplan 9.2 Maßnahmenblätter 9.3 Vergleichende Gegenüberstellung		In Unterlage 5 Bl. 1-36 Bl. 1-3
10	Grunderwerb - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	Bl. 1-4 Bl. 1
11	Regelungsverzeichnis		Bl. 1-24
14	Straßenquerschnitt - Ermittlung der Belastungsklasse - Regelquerschnitte	1 : 50	Bl. 1-2 Bl. 1-10
16	Sonstige Pläne - Musterpläne - Bauwerkspläne	1 : 50,25,5/ 1 : 100,50	Bl. 1-2 Bl. 1-5
18	Wassertechnische Untersuchung - Erläuterungen - Berechnungsunterlagen		Bl. 1-63 Bl. 1-8

19	Umweltfachliche Untersuchungen	1 : 5.000	Bl. 1-53
	19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan		Bl. 1-4
	19.2 Bestands- und Konfliktplan		Bl. 1-31
	19.3 Artenschutzrechtliche Prüfung		Extern
	19.4 Faunistisches Gutachten		Bl. 1-66
	19.5 UVP-Bericht		Bl. 1-44
	19.6 Karten zur UVS		

Von den Planunterlagen werden die 1., 2. und die 4. Ausfertigung festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 110 des Landkreises Graftschaft Bentheim gekennzeichnet.

A.1.3. Planänderungen und -ergänzungen

Es haben sich folgende Änderungen aus den Einwendungen im Zuge des Verfahrens ergeben:

- Unterlage 5, der Lageplan, das Maßnahmenblatt LA03 Blatt Nr. 19 und 20, hier wurde Achse 90 entfernt.

A.1.4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse entsprechend § 19 WHG erteilt (vgl. A.2.4.2.). Dies gilt auch für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geplanten Überbauungen, Verlegungen und Renaturierungen.

A.2. Nebenbestimmungen, Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte, pp.

A.2.1. Unterrichtung von Beteiligten, Abstimmungen

A.2.1.1. Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von Vereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

A.2.1.2. Abstimmungen

Der Landkreis Graftschaft Bentheim hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn ist rechtzeitig vor Baubeginn über die Ausführung der Kompensati-

onsmaßnahmen zu unterrichten und bei der Durchführung der festgestellten Maßnahmen zu beteiligen.

A.2.2. Naturschutzrechtliche Bedingungen, Auflagen und Hinweise

A.2.2.1. Auflagen

1. Die notwendigen und im ASP und LBP dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen.
2. Die in der Bilanzierung des Eingriffs nicht berücksichtigten Bäume (12 Stück) sind entsprechend nach zu bilanzieren. Die Kompensation ist nachzuweisen.
3. Nach Beauftragung der ökologischen Baubegleitung ist der UNB ein Ansprechpartner zu benennen.
4. Die Protokolle der UBB sind der UNB zeitnah, angepasst an den Baufortschritt, zu übermitteln.
5. Als Fledermausersatzhabitate und Nistkästen sind möglichst wartungsfreie und witterungsbeständige Modelle zu wählen. Zudem sind für die Fledermäuse auch frostsichere, als Winterquartier geeignete Modelle, einzuplanen.
6. Die Ersatzhabitate (Auflage Nr. 5) sind in jedem Fall vor den Baumfällungen anzubringen.
7. Zur dauerhaften dinglichen Sicherung von Bäumen, an denen künstliche Nisthilfen angebracht werden, oder die sich zu Habitatbäumen entwickeln sollen, sind diese zu markieren und gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu sichern.
8. Um die Herausnahme alter Baumbestände aus der Nutzung und die Gesamtwaldfläche dauerhaft zu sichern, sind in Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft Bewirtschaftungsvorgaben auszuarbeiten und gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu sichern.
9. Maßnahmenblatt 2 A (Unterlage 9) ist wie folgt zu ergänzen: Die Entwicklung von Röhricht im unmittelbaren Uferbereich des Kanals ist durch Initialpflanzungen zu unterstützen, soweit der Grundstückseigentümer (NLWKN) den einzelnen Maßnahmen zustimmt. Um die gewünschten Arten zu fördern sind ggf. auftretende konkurrenzstarke Neophyten durch geeignete Maßnahmen zu entfernen.
10. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah, spätestens 12 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, umzusetzen.
11. Eine digitale Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist nach deren Umsetzung im shape-Format an die UNB weiterzuleiten.

A.2.2.2. Hinweise

1. Gemäß § 40 (1) BNatSchG darf außerhalb von Siedlungsbereichen und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur noch Pflanzenmaterial ausgebracht werden, das seinen genetischen Ursprung in der jeweiligen Region hat (gebietseigene Pflanzen). Für die Verwendung in der freien Landschaft im Landkreis Grafschaft Bentheim gilt daher:
 - Gehölze gelten als gebietseigen mit (zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Herkunftsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland)

- Saatgut gilt als gebietseigen mit (zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) bzw. im Bereich Twist mit Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland). Beimischungen von Arten angrenzender Herkunftsgebiete sind nicht zulässig.

Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschrift dient gegenüber der UNB der Herkunftsnachweis für das Pflanzenmaterial.

2. Die UNB regt an, dass die bei der Rodung von Gehölzen anfallenden Baumstubben oberirdisch als Stubbenwall in geeigneten Bereichen eingebracht werden. Derartige Strukturen sollen Kleinsäugetern, Amphibien, Reptilien und weiteren Tierarten als Rückzugsraum dienen.

A.2.3. Bodenrechtliche Belange

Bodenrechtliche Belange werden nicht berührt.

A.2.4 Wasserrechtliche Auflagen und Hinweise

A.2.4.1 Wasserbehördliche Erlaubnis, Plangenehmigung und Genehmigung

(nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischem Wassergesetz (NWG))

Festsetzungen

gemäß §§ 8, 9, 10, 36, und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 53 und 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 64) wird unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe der beigefügten mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen

a.) die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbelastetes Oberflächenwasser- wie in den Antragsunterlagen dargestellt über Mulden in das Grundwasser sowie in ein Gewässer einzuleiten.

b.) die Genehmigung erteilt an fünf Standorten vorh. Gewässer zu verrohren, wie in den Antragsunterlagen dargestellt herzustellen.

c.) die Genehmigung erteilt an drei Standorten vorh. Gewässer zu verrohren, wie in den Antragsunterlagen dargestellt herzustellen.

Position der Muldenversickerungen / Gewässereinleitungen

- Die Lagen und Größen der Versickerungsmulden / Einleitstellen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Position der insgesamt 5 Gewässerausbaumaßnahmen (Verrohrung): Gewässer III. Ordnung

- Die Lagen/Standorte und Dimensionen der einzelnen Verrohrungen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Position der Anlagen am Gewässer (Radwegbrücken) über den Picardie-Coevorden-Kanal

- Das Bauwerk 01 auf dem Grundstück: Gemarkung Kleinringe, Flur 10 Flurstück 32/18; Flur 4, Flurstück 18/22 mit den UTM-Koordinaten: Zone 32; RW 359463; HW: 5831461
- Das Bauwerk 02 auf dem Grundstück: Gemarkung Großringe, Flur 4, Flurstück 17/16; mit den UTM-Koordinaten: Zone 32; RW 361482; HW: 5830862
- Das Bauwerk 03 auf dem Grundstück: Gemarkung Großringe, Flur 4, Flurstück 79/9 mit den UTM-Koordinaten: Zone 32; RW 362384; HW: 5830238

Die vorgelegten Antragsunterlagen bestehen aus folgenden, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten und mit roten Ziffern fortlaufend nummerierten Blättern bzw. Zeichnungen von eins bis einhundertzweiundsiebzig.

Deckblatt & Antrag	Seite 01-02
Inhaltsverzeichnis	Seite 03
Erläuterungsbericht	Seite 04-73
Baugrunderkundung/Gründungsgutachten	Seite 74-136
Übersichtskarte	Seite 137
Übersichtslageplan	Seite 138 - 140
Entwässerungslageplan	Seite 141-172

A.2.4.2. Auflagen und Hinweise

1. Auflagen und Auflagenvorbehalt – Versickerung-

- 1.1. Die Versickerungsstrecke im ungesättigten Boden bis zum höchsten Grundwasserstand muss mind. 1,00 m betragen. Die Versickerungsmulden sind mit Oberboden in einer Schicht von mind. 0,20 m anzudecken.
- 1.2. Das Versickerungssystem muss so unterhalten werden, dass eine gleichmäßige Beschickung und Versickerung gewährleistet ist. Missstände sind sofort zu beseitigen. Das Versickerungssystem ist mindestens halbjährig vom Betreiber zu kontrollieren. Ablagerungen wie Laub und Unrat sind zu entfernen.
- 1.3. Dem Versickerungssystem dürfen keine industriellen, gewerblichen oder häuslichen Abwässer zugeführt werden.

- 1.4. Die Anlagen zur Versickerung (einschließlich der Fahr- und Lagerflächen) sind so zu gestalten, dass ein Abfließen von Oberflächenwasser auf benachbarte Grundstücke sowie angrenzende Vorfluter sicher verhindert wird.
- 1.5. Schäden oder Schadensansprüche, die durch die Versickerungsanlage entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 1.6. Die Einläufe in die Vorfluter sind jeweils mit einem Stirnstück und Bruchsteinpflaster auf Beton zu befestigen.
- 1.7. Für Schäden die durch einen Rückstau aus den Gewässer II. und III. Ordnung entstehen, wird durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband keine Haftung übernommen.
- 1.8. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist durch den Antragsteller ein Bestandsplan (einschl. Aufmaß und Querschnittszeichnungen) anzufertigen und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 1.9. Bei der Benutzung und Unterhaltung der Anlagen hat der Antragsteller die Anweisungen der Unteren Wasserbehörde zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Anlagen oder ihre Beseitigung sind dort rechtzeitig anzuzeigen, dass sie das Erforderliche veranlassen kann.
- 1.10. Die Versickerungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 herzustellen.
- 1.11. Das Niederschlagswasser ist so in die Versickerungsanlagen bzw. in den Vorfluter einzuleiten, dass ein Eintrag von Stoffen (insbesondere organisches Material) in das Grundwasser/Gewässer sowie das Dichtsetzen der Anlagen nicht zu besorgen ist. Das Abschwemmen von organischem Feinmaterial ist zu vermeiden. Hierzu gehört die entsprechende Reinhaltung der befestigten Flächen.
- 1.12. Dem Antragsteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm errichtete Anlage.
- 1.13. Die Versickerungsmulden und der Graben sind so extensiv wie möglich zu unterhalten (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, möglichst späte Mahd und möglichst geringe Mahd-Frequenz, Abfuhr des Mähgut).
- 1.14. Bei der Unterhaltung der Versickerungsmulden und Gräben (Mahd, Entschlammung usw.) sind die Belange des allgemeinen unteren Artenschutzes (§37 ff. BNatSchG) zu wahren und zwingend zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Vorgaben der niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung (NArtAusnVO) wird verwiesen.
- 1.15. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Baufeldräumung (erste Inanspruchnahme des Bodens, Bodenarbeiten wie Abschieben des Oberbodens, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Beseitigung des Gewässers) nur zwischen Ende September und Ende Februar eines jeden Jahres erfolgen. Sollte eine Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt sein, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren und die

Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde (UNB) unaufgefordert vorzulegen.

- 1.16. Die Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen sind der UWB mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zwecks Abnahme anzuzeigen.

2. Auflagen und Auflagenvorbehalt -Gewässerausbau / Herstellung Verrohrung-

- 2.1. Bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der zur Gewässerbenutzung genehmigten Anlagen bzw. der Anlagen im und am Gewässer sind die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Gewässerbenutzung oder der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung sind der Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.2. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Gewässer gewährleistet ist.
- 2.3. Die bei den Bauarbeiten in Anspruch genommenen Böschungsteile des Gewässers sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. Auflagen und Auflagenvorbehalt -Brückenneubau -

- 3.1. Bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der zur Gewässerbenutzung genehmigten Anlagen bzw. der Anlagen im und am Gewässer sind die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Gewässerbenutzung oder der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung sind der Wasserbehörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie das Erforderliche veranlassen kann.
- 3.2. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss insbesondere der Hochwasserabfluss gewährleistet ist.
- 3.3. Im Baustellenbereich der Brücke können sich Versorgungsleitungen befinden. Der Antragsteller hat dies eigenverantwortlich zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 3.4. Material, welches während der Bauarbeiten in das Gewässer gelangt, ist umgehend wieder zu entfernen.
- 3.5. Die Flächen der Böschungen ober- und unterhalb der Brücke, die von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt werden. (Profilierung, Befestigung, Ansaat).
- 3.6. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer- und Böschunggrundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben. Die Flächen der Böschungen und des Unterhaltungstreifens sind nach Abschluss der Maßnahme entsprechend den entwurfsmäßigen Planungen (Profilierung, Befestigung, Ansaat) herzurichten.

- 3.7. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer- und Böschungsgrundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben.
- 3.8. Die errichteten baulichen Anlagen verbleiben in der Er-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht des Antragstellers. Sie sind ggfls. auf dessen Kosten zu ändern, zu verlegen oder zu beseitigen.
- 3.9. Bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der zur Gewässerbenutzung genehmigten Anlagen bzw. der Anlagen im und am Gewässer sind die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Gewässerbenutzung oder der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung sind der Wasserbehörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie das Erforderliche veranlassen kann.

4. Auflagen und Auflagenvorbehalt -Allgemeines-

- 4.1. Nach der Beauftragung der ökologischen Baubegleitung ist der UNB ein Ansprechpartner zu benennen.
- 4.2. Die Protokolle der UBB sind der UNB zeitnah, angepasst an den Baufortschritt zu übermitteln.
- 4.3. Maßnahmenblatt 2A (Unterlage 9) ist wie folgt zu ergänzen: Die Entwicklung von Röhricht im unmittelbaren Uferbereich des Kanals ist durch Initialpflanzungen zu unterstützen. Um die gewünschten Arten zu fördern sind ggf. auftretende konkurrenzstarke Neophyten durch geeignete Maßnahmen zu entfernen.
- 4.4. Nach der Beauftragung der ökologischen Baubegleitung ist der UNB ein Ansprechpartner zu benennen.
- 4.5. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem NLWKN – Betriebsstelle Meppen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter mit Kontaktdaten zu benennen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der Benennung des Baustarts der Genehmigungsbehörde ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen.
- 4.6. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss insbesondere der Hochwasserabfluss gewährleistet ist. Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn (14 Tage vorab) ein Konzept vorzulegen, wie der Wasserabfluss während der Baumaßnahme sichergestellt werden soll.
- 4.7. Material, welches während der Bauarbeiten in den Picardie-Coevorden-Kanal gelangt, ist umgehend wieder zu entfernen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe (z. Bsp. Beschichtungen, bituminöse Abdichtungen oder Straßenbelag) in die Vechte gelangen.
- 4.8. Anlandungen und angeschwemmtes Treib- und Mähgut vor den Brückenneubauten sowie vor erforderlichen Traggerüsten sind sofort zu beseitigen.
- 4.9. Es ist zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten / Bauphase kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten. Auch ein Eintrag von Sand / Sediment ist zu verhindern. Dabei ist auch ein möglicher Sandeintrag aus der vegetationslosen Trasse z. B. durch

Starkregen zu berücksichtigen. Der Eingriff ist so gering wie möglich zu gestalten.

- 4.10. Auffällige Aushubmaterialien, deren Unbedenklichkeit nicht sicher beurteilt werden kann, sind separat zwischen zu lagern und gegebenenfalls analytisch zu bewerten. Sie dürfen erst nach Freigabe durch die Untere Abfallbehörde einer zulässigen Verwertung / Entsorgung zugeführt werden.
- 4.11. Die Fertigstellung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde zwecks Abnahme zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 4.12. Im Baustellenbereich der neu geplanten Brücken können sich Versorgungsleitungen befinden. Der Antragsteller hat dies eigenverantwortlich zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 4.13. Material, welches während der Bauarbeiten in das Gewässer gelangt, ist umgehend wieder zu entfernen.
- 4.14. Die Flächen der Böschungen ober- und unterhalb der jeweiligen Brücke, die von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen nach Abschluss der Maßnahme wiederhergerichtet werden. (Profilierung, Befestigung, Ansaat).
- 4.15. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer- und Böschunggrundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben.
- 4.16. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss insbesondere der Hochwasserabfluss gewährleistet ist.
- 4.17. Im Baustellenbereich der Brücke können sich Versorgungsleitungen befinden. Der Antragsteller hat dies eigenverantwortlich zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 4.18. Material, welches während der Bauarbeiten in das Gewässer gelangt, ist umgehend wieder zu entfernen.
- 4.19. Die Flächen der Böschungen ober- und unterhalb der Brücke, die von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen nach Abschluss der Maßnahme wiederhergerichtet werden. (Profilierung, Befestigung, Ansaat).
- 4.20. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer- und Böschunggrundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben.
- 4.21. Die errichteten baulichen Anlagen verbleiben in der Er-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht des Antragstellers. Sie sind ggfls. auf dessen Kosten zu ändern, zu verlegen oder zu beseitigen.

5. Hinweise

- 5.1. Etwaige durch die Überwachung der Rechtsausübung der Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten entstehenden Kosten sind vollständig zu erstatten bzw. direkt der zuständigen Stelle zu bezahlen.
- 5.2. Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde haben gem. § 105 WHG die Befugnis jederzeit Grundstücke zu betreten um technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen.
- 5.3. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen, usw. sowie privatrechtlichen Vereinbarungen nicht berührt oder ersetzt.

- 5.4. Entschädigungsansprüche aus Schäden durch die Oberflächenentwässerung und der Versickerung können nicht geltend gemacht werden.
- 5.5. Zum Schutz der zu erhaltenden Vegetation sind die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere:
 - DIN 18920- Schutz vor Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - DIN 18915 –Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen
 - DIN18918- Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen
 - RAS LP 4- Schutz von Bäumen, Vegetationsbestände und Tieren bei Baumaßnahmen
- 5.6. Es bleibt vorbehalten, die Auflagen und Bedingungen zu ändern oder weitere Auflagen und Bedingungen zu erteilen und Hinweise zu geben, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- 5.7. Im Plangebiet verlaufen die folgenden Gewässer II. Ordnung: Hauptgraben Georgsdorf (incl. Düker K19/PCK), Neuenhauser Kanal, R-Graben, Neugnadenfelder Graben (incl. Düker PCK), Emlichheimer Entlastungskanal (incl. Düker PCK), Bermegraben. Sofern bei der Ausführung die o. g. Gewässer betroffen sind, bitten wir um vorherige Abstimmung der Maßnahmen.
- 5.8. Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu unterhalten, um die Funktion langfristig aufrecht zu erhalten.
- 5.9. Durch diese Genehmigung werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen, usw. sowie privatrechtlichen Vereinbarungen nicht berührt oder ersetzt.
- 5.10. Die Kosten für erforderlich werdende Veränderungen der Anlagen beim Ausbau oder der Umgestaltung des in Anspruch genommenen Gewässers werden nicht übernommen oder erstattet.
- 5.11. Die wasserbehördliche Genehmigung beinhaltet keine baurechtliche oder statische Prüfung der geplanten Bauwerke.
- 5.12. Gemäß § 40(1) BNatSchG darf außerhalb von Siedlungsbereichen und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur noch Pflanzenmaterial aufgebracht werden, das seinen genetischen Ursprung in der jeweiligen Region hat (gebietseigene Pflanzen). Für die Verwendung in der freien Landschaft im Landkreis Grafschaft Bentheim gilt daher:
 - Gehölze gelten als gebietseigen mit (Zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Herkunftsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland)
 - Saatgut gilt als gebietseigen mit (zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) bzw. im Bereich Twist mit Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland). Beimischungen von Arten angrenzender Herkunftsgebiete sind nicht zulässig.

- Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschrift dient gegenüber der UNB der Herkunftsnachweis für das Pflanzenmaterial.

5.13. Es wird angeregt, dass bei der Rodung von Gehölzen anfallende Baumstubben oberirdisch als Stubbenwall in geeigneten Bereichen eingebracht werden. Derartige Strukturen sollen Kleinsäugetern, Amphibien, Reptilien und weiteren Tierarten als Rückzugsraum dienen.

A.2.5. Verkehrsrechtliche Belange, Widmung

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen sind von der Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Der unteren Verkehrsbehörde ist rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung vorzulegen.

Über Fragen der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen wird in diesem Beschluss nicht entschieden. Diese Entscheidungen ergehen in den dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren nach § 6 NStrG.

A.2.6. Sicherung von Kulturdenkmalen

Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu beteiligen, wenn in die Bausubstanz des Kanals oder der mit ihm zusammenhängenden historischen Bauwerke eingegriffen werden soll, oder wenn deren Erscheinungsbild beeinträchtigt werden würde.

A.2.6.1. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Allee 2, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921 96 3512 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 205766 15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

A.2.7. Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regelungen des § 76 VwVfG bleiben hiervon unberührt.

A.2.8. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.3. Nachrichtlicher Teil

A.3.1. Allgemein

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in diesem Beschluss etwas anderes ergibt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Bei den getroffenen Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Führen die Verhandlungen zwischen den Eigentümern und der Antragstellerin nicht zu einer Einigung, muss die Entschädigungshöhe durch ein gesondertes Verfahren festgesetzt werden.

A.3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien ermittelt, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen.

Die durchgeführte Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass aufgrund von Eingriffen in die Natur für die geplante Radwegebaumaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Entscheidung wurde gemäß § 6 NUVPG durch Abdruck in den Grafschafter Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen und bei der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt.

B. Sachverhalt

B.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme umfasst den Neu- bzw. Ausbau des Radweges entlang des Piccardie-Coevorden-Kanals im Zuge der K 19 zwischen Emlichheim und Georgsdorf.

Zum einen beinhaltet die Maßnahme den Ausbau des bereits vorhandenen Radweges südlich des Piccardie-Coevorden-Kanals (PCK), der im Zweirichtungsverkehr vor allem aus touristischen Gründen genutzt werden soll; zum anderen den teilweisen Lückenschluss des Radweges entlang der nördlich verlaufenden K 19 und den Ausbau von zwei Linksabbiegestreifen im Zuge der K 19. Als Verbindung zwischen dem touristischen Radweg entlang des Kanals und der K 19 entstehen drei neue Brückenbauwerke.

Der Planungsbereich wird in zwei Teilbereiche geteilt. Zum einen wird der Radweg südlich des PCK geplant, welcher mit Bau-km 10+003 (Achse 1) an der Neurostraße beginnt und bei Bau-km 54+790 (Achse 5) an den Kaveldiek anschließt. Der andere Planungsbereich umfasst einzelne Radwegabschnitte und die Linksabbiegespuren mit den Radwegbrücken, die eine Verbindung zum Radweg ermöglichen. Dieser Planungsbereich beginnt am Knotenpunkt K 19 / Neurostraße bei Bau-km 82+043 (Achse 82) mit dem ersten Radwegabschnitt, welcher an den Ferienbauernhof bei Bau-km 82+403 anschließt. Bei Bau-km 70+088 (Achse 7) wird die Planung mit dem Ausbau des Linksabbiegestreifens im Zuge der Industriestraße, sowie der Radwegbrücke fortgesetzt. Bei Bau-km 70+333 wird der Planungsbereich erneut unterbrochen und bei Bau-km 60+088 (Achse 6) an der Hinrich-Wilhelm-Kopfstraße fortgesetzt. Auch hier entsteht im Zuge des Knotenpunktes ein Linksabbiegestreifen und eine Radwegbrücke bis zum Bau-km 60+333. Der letzte Teilabschnitt dieses Planungsbereiches umfasst den Radwegabschnitt ab Bau-km 90+009 (Achse 9), welcher mit Bau-km 90+542 an die Zufahrt der Kanalstraße 11 anschließt.

Der vorhandene Radweg südlich des PCK ist bereits Teil des touristischen Radweges „Graftschafter Fietsentour – Hauptroute“ und bedarf einer Sanierung zur sicheren Befahrbarkeit. Mittels vorhandener und zu planender Brückenbauwerke über den PCK ist dieser Radweg von der K 19 zu erreichen. Entlang der K 19 müssen Anlieger überwiegend direkt die Fahrbahn nutzen, um zu den vorhandenen Brückenbauwerken und damit dem bestehenden Radwegenetz zu gelangen. In der kürzlich abgeschlossenen Baumaßnahme an der K 19 wurde bereits ein Großteil der Anlieger an die Radverkehrsführung im Zuge der K 19 angeschlossen. In diesem Vorhaben werden lediglich drei weitere Teilbereiche betrachtet und mit an das Radwegenetz angeschlossen.

B.2. Verfahrensablauf

B.2.1. Antrag

Der Landkreis Graftschaft Bentheim beantragte als Vorhabenträger am 23.05.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 NStrG für den Neu- bzw. Ausbau des Radweges entlang des Piccardie-Coevorden-Kanals im Zuge der K 19 zwischen Emlichheim und Georgsdorf.

B.2.2. Zeitliche Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren für den Neu- bzw. Ausbau des Radweges entlang des Piccardie-Coevorden-Kanals im Zuge der K 19 wurde entsprechend § 38 NStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen am 03.06.2022 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 10.06.2022 bis einschließlich zum 09.07.2022 in den Räumlichkeiten des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Samtgemeinde Uelsen sowie auf der Homepage des Landkreises zu jedermanns Einsicht nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vollständig ausgelegt. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungs- und Stellungnahmefrist bis zum 08.08.2022 an.

Neben der öffentlichen Auslegung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG/§ 38 NAGBNatSchG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Samtgemeinden Neuenhaus und Emlichheim hat die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen bestätigt.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG mit den Einwanderhebern, den Betroffenen und den übrigen Beteiligten am 11.01.2023 in Nordhorn mündlich erörtert.

C. Entscheidungsgründe

C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

C.1.1. Erfordernis des Planfeststellungsverfahrens

Bei dem planfestgestellten Geh- und Radweg handelt es sich um eine Kreisstraße. Landes- und Kreisstraßen dürfen nach § 38 Abs. 1 S. 1 NStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für das Planfeststellungsverfahren finden die allgemein geltenden landesrechtlichen Vorschriften mit den Maßgaben des § 38 Abs. 4 NStrG Anwendung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 1 NVwVfG die Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG mit Ausnahme der dort im Einzelnen aufgeführten Paragraphen entsprechend.

Dieses Verfahren wurde nach den Vorgaben des NStrG, des NVwVfG und des VwVfG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder dessen Belange betroffen sein konnten, hatte die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen. Verfahrensrügen wurden nicht vorgebracht.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

C.1.2. Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Kreisstraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, nimmt gemäß § 38 Abs. 5 NStrG der Landkreis Grafschaft Bentheim als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Die Umsetzung erfolgt durch die Abteilung Kreisstraßen und Mobilität des Landkreises Grafschaft Bentheim.

C.2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

C.2.1. Planrechtfertigung, verkehrliche Ziele, Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

Nach § 9 Abs. 1 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen.

Die Maßnahme ist erforderlich und auch geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs von den baulichen Anlagen her zu gewährleisten, insbesondere bezüglich der Verkehrszahlen. Durch den Bau des Radweges wird der Radverkehr vom schnellen motorisierten Kraftfahrzeugverkehr getrennt, was der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dient.

C.2.2. Ausbaustandard

Nach den Richtlinien für Landstraßen (RAL) würde eine Einstufung der Straße in die Entwurfsklasse EKL 4 und den dazugehörigen Regelquerschnitt RQ 9 erfolgen. Durch die bereits im Bestand vorhandenen Fahrbahnbreiten von 6,00 m wird allerdings die Entwurfsklasse EKL 3 mit dem entsprechenden Regelquerschnitt RQ 11 angewendet, welcher mit abgeminderten Fahrbahn- und Randstreifenbreiten ausgebildet wird. Bereits im Bestand ist dieser zweistreifige Regelquerschnitt vorzufinden.

Radfahrer werden momentan auf dem nur schlecht ausgebauten vorhandenen Radweg südlich des Kanals und alternativ auf der Fahrbahn der K 19 geführt. Zukünftig wird der südliche Radweg sowie die ausgewiesenen Radwegabschnitte entsprechend der ERA mit einer Breite von 2,50 m in beide Richtungen befahrbar ausgebildet, sodass das Befahren der K 19 nicht erforderlich wird.

Grundsatz der Linienführung der Radwegtrassen ist, die Einhaltung der in den ERA geforderten Parameter mit einer dem Baumbestand schonenden Trassierung in Einklang zu bringen.

Alle Knotenpunkte der K 19 und des Radweges im betrachteten Planungsraum werden als plangleiche Kreuzungen oder Einmündungen ausgebildet. Die Knotenpunktformen werden nicht verändert, sodass auch keine zusätzlichen Lichtsignalanlagen vorgesehen werden. Im Zuge der anzulegenden Linksabbiegestreifen an den Knotenpunkten der K 19 werden Querungshilfen in die Rückverziehung integriert, die mithilfe von Brückenbauwerken zusätzliche Zuwegungen zum touristischen Radweg südlich des Kanals schaffen.

Durch die bereits vorhandenen Brückenbauwerke im Zuge des Piccardie-Coevorden-Kanals wird der zu planende Radweg von einzelnen Wirtschaftswegen, der K 15 und der L 46 gekreuzt. An den Wirtschaftswegen wird eine Bevorrechtigung des Radfahrers in Form eines

Niveauehebung vorgesehen, um die Attraktivität des Radweges weiter zu erhöhen. An den Querungen der L 46 und der K 15 hingegen wird der Radfahrer nicht vorfahrtsbevorrechtigt geführt. Eine Markierung von Radfahrerfurten erfolgt somit nur an den Radwegplateaus der Wirtschaftswege.

C.3. Vereinbarkeit mit anderen Belangen

C.3.1. Belange des Naturschutzes

Von der Vorhabenträgerin wurde gemäß §7 Abs.3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Es besteht eine UVP-Pflicht, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planung die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen erstellt. Der UVP-Bericht wurde dabei in Unterlage 19 hinterlegt.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung legte die Vorhabenträgerin auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §16 UVPG vor. Den gemäß §17 UVPG zu beteiligenden Behörden wurden die nach §16 UVPG erforderlichen Unterlagen im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §18 Abs.1 UVPG ist nach Maßgabe des §73 VwVfG erfolgt.

Diese Unterlagen enthalten die erforderlichen Angaben der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen in zusammengefasster Form; dabei konnte auf detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich der Pläne Bezug genommen werden.

Welche Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgütern zu erwarten sind, ist den Planunterlagen (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass für das beantragte Vorhaben bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sowie Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus naturschutzrechtlicher Sicht die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

C.3.2. Belange der Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen erfüllt werden.

C.3.3. Flächenbedarf

Der notwendige Grunderwerb entfällt auf die Anlage des Radweges sowie auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und hält sich im planerisch unumgänglichen Rahmen.

D. Stellungnahmen zum Vorhaben

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammenfassend dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

D.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

D.1.1. Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat am 10.06.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

D.1.2. Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat am 29.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.1.3. Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat am 21.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben und bittet um Rücksichtnahme bzgl. des TP 4. Ordnung NR14800.

Der TP 4. Ordnung NR14800 bleibt unberührt, da auf den Radwegeabschnitt in der Achse 90 verzichtet wird.

D.1.4. Stellungnahme der NLStBV

Die NLSTBV hat am 20.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.1.5. Stellungnahme der Abteilung Straßenverkehr

Die Abteilung Straßenverkehr hat am 09.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Der vorgebrachte Hinweis wird vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt (vgl. A 2.5.).

D.1.6. Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes

Das Gewerbeaufsichtsamts hat mit Schreiben vom 30.06.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

D.1.7. Stellungnahme der UNB

Die UNB des Landkreises Grafschaft Bentheim hat am 10.08.2022 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die von der UNB geforderten Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen (vgl. A.2.2.).

Im Erörterungstermin wurde vonseiten der UNB weiterhin die Meinung geäußert, dass in bestimmten Teilbereichen eine Radwegbreite von 2 Metern ausreichend sei.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Meinung, dass eine Radwegbreite von 2,50 m erforderlich und angemessen ist. Die geplante Breite entspricht dem aktuellen Stand der Technik bei Zweirichtungsradverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften. Weiterhin ist die Breite erforderlich, um es den Unterhaltungsfahrzeugen des NLWKN zu ermöglichen, ihre Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten.

D.1.8. Stellungnahme der NLWKN

Die NLWKN hat am 05.08.2022 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Zwischen dem NLWKN und dem Landkreis Grafschaft Bentheim ist eine Vereinbarung geschlossen worden und die Stellungnahme wird, wie auch im Erörterungstermin besprochen, vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.1.9. Stellungnahme der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer hat am 01.08.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

D.1.10. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde hat am 17.01.2023 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.1.11. Stellungnahme des LBEG

Das LBEG hat am 23.08.2022 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.1.12. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer hat am 08.08.2022 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger, wie auch im Erörterungstermin besprochen, berücksichtigt.

D.1.13. Stellungnahme der Abteilung Wasser und Boden

Die Abteilung Wasser und Boden des Landkreises Grafschaft Bentheim hat am 15.02.2023 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die geforderten Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen (vgl. A.2.4.2.).

D.2. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

D.2.1. Stellungnahme des BUND und der NABU

Mit Schreiben vom 05.08.2022 hat der BUND und der NABU eine inhaltlich gleiche Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben.

Die Einwender fordern, für alle direkt durch Baumfällungen und weitere Eingriffe betroffene Arten entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Meinung, dass eine Beeinträchtigung der häufigen Arten durch die Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen wie z.B. der Bauzeitbeschränkung nicht gegeben ist.

Wie in der ASP beschrieben, wurde eine Beeinträchtigung angenommen, wenn ein Baum im Umfeld eines Reviers gefällt wird. Der gefällte Baum muss dabei nicht zwingend ein Habitatbaum sein, da dies nicht immer eindeutig belegbar ist. Somit wird das zukünftige Nistplatzangebot im Vergleich zur jetzigen Situation um ein Vielfaches erhöht, was auch den häufigen Arten, welche in Nistkästen brüten, zugutekommt. Da ansonsten keine wertgebenden Lebensräume zerstört werden, bleiben die Funktionen der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Eingriff findet neben der Baumfällung lediglich in die Saumstrukturen am bestehenden Radweg statt. Bei den Säumen ist jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eine Besiedlung durch störungstolerante Arten anzunehmen. Zudem sind gleichwertige Vegetationsstrukturen im nahen Umfeld als Ausweichhabitate vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich eine Verbreiterung des bestehenden Radweges stattfindet, stellt sich das Erfordernis der Anlage von flächenhaften CEF-Maßnahmen somit nicht dar. Die Ansicht, dass es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verschlechterung der Lebensräume

kommt, wird nicht entsprochen, da, wie oben beschrieben, die Habitate im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben.

Durch die Umsetzung und Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen hier durch die Bauzeitenbeschränkung ist eine Störung der Brut auszuschließen. Des Weiteren ist zu beachten das durch die Baumaßnahme keine direkte Zerstörung der Horstbäume stattfindet und keine essenziellen Nahrungshabitate zerstört werden. Im Zuge der Baumaßnahme sind Nistkörbe für die Walddohreule aufzuhängen, die auch für den Sperber wirksam sind.

Weiter wird gefordert, dass für Falterarten und auch Ameisen und Wildbienen usw. eine vollumfängliche und im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang entsprechende Kompensation erfolgen soll, da diese Arten auf offene, unversiegelte Bodenbereiche angewiesen sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Großteil der beanspruchten Fläche bereits versiegelt ist. Die neu beanspruchten bisher unversiegelten Flächen werden derzeit zum Teil bereits als Geh-/Radweg in Form eines festgetretenen Pads genutzt. Durch die Baumaßnahme werden Flächen beansprucht, die keine optimalen Bedingungen entsprechend der Habitatansprüche der Arten (z.B. starke Beschattung) darstellen. Zudem handelt es sich um den Ausbau eines bestehenden Radweges. Die übrigen Flächen stehen weiterhin den potenziell vorkommenden Arten zur Verfügung. Des Weiteren werden im Zuge des Bauvorhabens keine Weiden-Bestände beeinträchtigt. Aufgrund der genannten Punkte, stellt sich eine Erforderlichkeit der Anlage von flächenhaften Kompensationsmaßnahmen nicht dar.

Alle weiteren Anregungen und Hinweise der vorgebrachten Stellungnahme werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.2.2. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten

Die Niedersächsischen Landesforsten haben am 13.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben.

Der vorgebrachte Hinweis wird vom Vorhabenträger, wie auch im Erörterungstermin besprochen, berücksichtigt.

D.3. Stellungnahmen der Versorgungsträgern

D.3.1. Stellungnahme der Nowega GmbH

Mit Schreiben vom 29.07.2022 hat die Nowega GmbH mitgeteilt, dass Anlagen des Unternehmens nicht berührt werden.

D.3.2. Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Mit Schreiben vom 15.06.2022 hat die ExxonMobil Production Deutschland GmbH mitgeteilt, dass sich in dem Planbereich keine Anlagen oder Leitungen des Unternehmens befinden.

D.3.3. Stellungnahme der PLEdoc GmbH

Mit Schreiben vom 14.06.2022 hat die PLEdoc GmbH mitgeteilt, dass Leitungen der von der PLEdoc vertretenen Leitungsbetreiber nicht berührt werden.

Der Vorhabenträger sichert eine weitere Beteiligung am Verfahren bei Festsetzung planexterner Flächen zu.

D.3.4. Stellungnahme der Neptune Energy Holding Germany GmbH

Mit Schreiben vom 04.08.2022 hat die Neptune Energy Holding Germany GmbH mitgeteilt, dass sich in dem Planbereich technische Einrichtungen der GmbH befinden.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.3.5. Stellungnahme der EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 15.06.2022 mitgeteilt, dass sich im Planbereich bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.3.6. Stellungnahme der Ericsson GmbH

Mit Schreiben vom 14.06.2022 hat die Ericsson GmbH mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestehen.

D.3.7. Stellungnahme des WAZ

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband hat am 29.07.2022 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestehen.

D.3.8. Stellungnahme der Evonik Operations GmbH

Die Evonik Operations GmbH hat am 27.07.2022 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestehen.

D.3.9. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 11.07.2022 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien (TKL) der Telekom befinden.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.3.10. Stellungnahme der Westnetz GmbH

Mit Stellungnahme vom 13.06.2022 hat die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass umfangreiche Strom- und Gasleitungen des Unternehmens betroffen sind.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger, wie auch im Erörterungstermin besprochen, berücksichtigt.

D.3.11. Stellungnahme der Thyssengas GmbH

Die Thyssengas GmbH hat mit Schreiben vom 16.01.2023 mitgeteilt, dass sich im Planbereich eine Gasfernleitung befindet.

Die Stellungnahme wird vom Vorhabenträger entsprechend beachtet.

D.3.12. Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Mit Stellungnahme vom 01.08.2022 hat die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mitgeteilt, dass keine Leitungen des Unternehmens betroffen sind.

D.3.13. Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH

Die Erdgas Münster GmbH hat am 05.08.2022 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Anlagen des Unternehmens befinden.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.3.14. Stellungnahme der Stadtwerke Neuenhaus

Die Stadtwerke Neuenhaus haben am 29.07.2022 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Maßnahme bestehen.

D.3.15. Stellungnahme der Wintershall Dea Deutschland GmbH

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH hat am 29.07.2022 mitgeteilt, dass Ölleitungen des Unternehmens betroffen sind.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.3.16. Stellungnahme der Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat am 01.07.2022 eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben.

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte werden vom Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt.

D.4. Einwendungen privater Betroffener

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden Einwendungen von insgesamt vier privater Betroffener vorgebracht.

D.4.1. Einwender Nr. 1

Der Einwender ist betroffener Grundstückseigentümer. Er wendet sich gegen die Abgabe eines Teils seiner Ackerfläche aus betrieblichen Existenzgründen.

Der Einwendung wird, wie auch im Erörterungstermin besprochen, stattgegeben. Nach Festsetzungen des Maßnahmenblattes LA03 Blatt Nr. 19 und 20 aus der Unterlage 05 entfällt die Planung der Achse 90.

D.4.2. Einwender Nr. 2

Der Einwender ist betroffener Grundstückseigentümer. Er regt an, einen weiteren Durchlass zur Entwässerung auf der Ostseite des Grundstücks einzubauen. Weiter bittet er darum, auf die Umfahrung der Bäume in der östlichen Ecke zu verzichten, um eine gradlinige Grundstücksgrenze zu erhalten.

Der Einwendung wird, wie auch im Erörterungstermin besprochen, teilweise stattgegeben. Der Vorhabenträger sichert einen entsprechenden Einbau eines Durchlasses zu. Auf die Umfahrung der Bäume wird aus Naturschutzgründen nicht verzichtet.

D.4.3. Einwender Nr. 3

Die Einwendende ist Grundstückseigentümerin. Sie wendet sich gegen die Planunterlagen, da das Grundstück der Einwenderin bei der Planung des Radweges nicht berücksichtigt und erschlossen wurde.

Der Vorhabenträger sichert zu, das Grundstück der Einwenderin, wie auch mit dieser besprochen, in einem separaten Verfahren über eine neu gewonnene Alternativlösung einzubinden.

D.4.4. Einwender Nr. 4

Die Einwendenden sind betroffene Grundstückseigentümer. Diese regen an, einen Durchlass für die Entwässerung der Grundstücke und als Verbindung zum Graben einzubauen.

Der Einwendung wird, wie auch im Erörterungstermin besprochen, stattgegeben. Der Vorhabenträger sichert einen entsprechenden Einbau eines Durchlasses zu.

E. Gesamtheitliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat alle privaten und öffentlichen Belange in die Betrachtung eingestellt und abgewogen. Sie hat dabei nicht nur jeden einzelnen privaten und öffentlichen Belang gegen das Interesse an dem Neubau des Radweges abgewogen, sondern auch eine Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden Belange und Interessen vorgenommen. Auch bei der Gesamtabwägung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange überwiegt das öffentliche Interesse an dem Neu- und Ausbau des Radweges im Zuge des PCK/K19.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erklärt werden. Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen den Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, zu richten.

Im Auftrag



Lübben

Anlage 1 - Hinweise

1.1. Hinweis zur Auslegung des Planes

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten, hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Kreisstraßen und Mobilität, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn während der Dienststunden eingesehen werden.

1.2. Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

1.3. Hinweis zu verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis (Anlage 2).

Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m. W. v. 13.03.2020
BT-Drs. 16/5100	Drucksache 16/5100; Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
CEF-Maßnahme	<i>continuous ecological functionality-measures</i> ; zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
FGSV e.V.	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln
GLL / LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstr. 4 u. 6, 49080 Osnabrück (GLL wurde am 01.07.2014 umbenannt in LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung)

Kfz/24h	Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover
MAmS 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (kurz MAmS); Bezug über FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln; Erscheinungsjahr 2000
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr; Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980; zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 386)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Am Sportplatz 23, 26506 Norden
NVB	Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, alte 3 bis 6 geändert, § 3 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) *) Vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen; Ausgabe 2006
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L206 v. 22. Juli 1992, S. 7)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn
UVPG	Bekanntgabe der Ergebnisse der Vorprüfung gem. §6 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letzte Änderung durch Art. 117 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 94), Inkrafttreten der letzten Änderung: 27. Juni 2020 (Art. 361 VO v. 19. Juni 2020)
UWB	Untere Wasserbehörde, Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.